

Bischöfliche Erklärung zur Schwangerschaftsunterbrechung

11. November 1965

Einzelinformation Nr. 1004/65 über die Verlesung einer Erklärung der katholischen Bischöfe und bischöflichen Kommissare der DDR am

7. November 1965

Quelle

BStU, MfS, ZAIG 1130, Bl. 1–3 (7. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Ulbricht, Stoph, Hager, Verner, Barth – MfS: Schröder (weiter an HA XX), Ablage.

Am 7. November 1965 wurde in allen Bistümern der Katholischen Kirche der DDR eine Erklärung der katholischen Bischöfe und bischöflichen Kommissare der DDR zu der »Instruktion des Ministeriums für Gesundheitswesen der DDR über die Unterbrechung der Schwangerschaft«¹ verlesen.

Wie dazu dem MfS bekannt wurde, ist diese Erklärung von den DDR-Bischöfen *Bengsch*,² Berlin, *Spülbeck*,³ Meißen, *Schaffran*,⁴ Görlitz, *Rintelen*,⁵ Magdeburg, *Schröder*,⁶ Schwerin, *Aufderbeck*,⁷ Erfurt und Generalvikar Schönauer,⁸ Meiningen, während des Konzils in Rom erarbeitet und unterschrieben, und von Erzbischof *Bengsch*, der vom 5. bis 8.11.1965 seinen Aufenthalt im Vatikanischen Konzil unterbrach und in der DDR weilte, von Rom mitgebracht worden.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

»Seit einigen Monaten wird aufgrund neuer Weisungen bei den Einrichtungen des Gesundheitswesens die Unterbrechung der Schwangerschaft in vielen Fällen genehmigt und durchgeführt.

Es besteht die dringende Sorge, dass damit eine unheilvolle Entwicklung für das ganze Volk beginnt: Die Ehrfurcht vor dem werdenden Leben geht verloren; die illegalen Abtreibungen werden nach allen bisherigen Erfahrungen trotzdem nicht aufhören; Ärzte, Hebammen und Krankenschwestern, die aus christlichem Gewissen und Berufsethos dabei nicht mitwirken können, werden mit beruflichen und persönlichen Nachteilen rechnen müssen.

Die Kirche darf dazu nicht schweigen.

Sie kennt und würdigt die Schwierigkeiten der Eheleute und der Gesundheitsbehörden. Sie ist bereit, zu Lösungen, die der Würde der Ehe und des menschlichen Lebens entsprechen, beizutragen.

Sie kann aber niemals der Tötung unschuldigen Menschenlebens zustimmen, weil dies niemals eine Lösung ist, weder für einen Christen noch überhaupt für die menschliche Gesellschaft. Sie muss fordern, dass Ärzte, Hebammen und Krankenschwestern nach ihrem Gewissen handeln können.

Wir katholischen Bischöfe und Bischöflichen Kommissare in der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die unveränderte kirchliche Lehre von der Unantastbarkeit des werdenden Menschenlebens zu verkünden, die gerade jetzt auf dem Konzil von allen katholischen Bischöfen der ganzen Welt neu bestätigt wurde.«

Der in der Diskussion angenommene Text lautet:

»die Heilige Synode weiß um die oft zahlreichen und ernsten ... Schwierigkeiten der Eheleute ...

Manche scheuen sich nicht, für diese Schwierigkeiten allzu billige Lösungen anzubieten, ja sie schrecken selbst vor Tötung nicht zurück. Gott aber, der Herr des Lebens, hat den Menschen Pflicht und Auftrag gegeben, das Leben zu erhalten, sowie den erhabenen Dienst, beizutragen zu seinem Wachstum und zur Entfaltung seines Reichtums. Das Leben also, das empfangen im Mutterschoß lebt, ist mit großer Sorge zu schützen, die Abtreibung aber, die wider alles Recht unschuldiges Leben vernichtet, und die Kindestötung sind abscheuliche Verbrechen.

Als Diener am Leben und Mitarbeiter Gottes sollen die Gatten ... ohne Scheu vor Opfern in der Erfüllung ihres Berufes die Gesetze des ehelichen Lebens heilighalten.« (Schema 13, Nr. 64).

Mit diesen Worten des Konzils ermahnen wir alle Gläubigen, besonders die Eheleute und die Eltern der heranwachsenden Jugend, der katholischen Lehre von der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens im Mutterschoß treu zu bleiben und niemals das fünfte Gebot Gottes zu verletzen: »Du sollst nicht töten!«.

Über die Beweggründe, die zur Ausarbeitung und Verlesung dieser Erklärung mit beigetragen haben sollen, wurde Folgendes bekannt: Erzbischof Bengsch sei darüber verärgert, dass auf seinen Brief an den Minister für Gesundheitswesen, *Sefrin*⁹ (vom 24.7.1965), in dem er die Haltung der katholischen Kirche zur Instruktion des Ministeriums für Gesundheitswesen über Schwangerschaftsunterbrechungen dargelegt hat, noch keine Antwort eingegangen ist.

Zwischenzeitlich soll von dem Stellvertreter des Ministers für Gesundheitswesen, Prof. *Mecklinger*,¹⁰ zu einem von Erzbischof *Bengsch* aufgeworfenem Problem erklärt worden sein, dass niemand gezwungen sei, die staatlichen Anordnungen durchzuführen, wenn er es aus Gewissensgründen nicht tun kann, dass er dann aber auch nicht in seiner Funktion bleiben könne. Erzbischof *Bengsch* sei außerdem von vielen katholischen Ärzten und Krankenschwestern berichtet worden, dass nach Inkrafttreten der Instruktion des Ministeriums für Gesundheitswesen vom März 1965 die Anzahl der auf dieser Grundlage erfolgten Schwangerschaftsunterbrechungen um das Dreifache angestiegen sei.

1

Das Ministerium für Gesundheitswesen der DDR hatte am 15.3.1965 in einer »Instruktion zur Anwendung des § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950« (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen, 1965, Nr. 23/24, S. 185–188) den § 11 dahingehend geändert, dass neben medizinische und embryopathische Indikationen auch soziale und ethische träten, die einen legalen Schwangerschaftsabbruch ermöglichten. Dieser juristisch problematische Zustand wurde erst durch die Einführung der Fristenlösung im Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 15.3.1972 aufgehoben. Vgl. Hahn, Daphne: Modernisierung und Biopolitik. Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch in Deutschland nach 1945. Frankfurt/M., New York 2000, S. 236 f.

2

Alfred Kardinal Bengsch, Jg. 1921, 1950 Priesterweihe, 1959 Weihbischof von Berlin mit Sitz in Ostberlin, 1961 Bischof von Berlin, 1962 Erzbischof, Teilnehmer am Zweiten Vatikanischen Konzil, 1967 Kardinal, 1976 Vorsitzender der Berliner Bischofskonferenz.

3

Otto Spülbeck, Jg. 1904, 1930–37 Kaplan in Chemnitz und Leipzig, 1945 Propst in Leipzig, daneben 1951–55 Geschäftsführer des St. Benno Verlages, 1955 residierender, 1958–70 Bischof von Meißen, Teilnehmer am Zweiten Vatikanischen Konzil, griff als erster die dort entwickelte Idee auf, zur Diözesansynode Laien hinzuziehen. Vgl. Grande, Dieter; Straube, Peter-Paul: Die Synode des Bistums Meißen 1969–1971. Leipzig 2005.

4

Gerhard Schaffran, Jg. 1912, 1937 Kaplan in Breslau, in sowjetischer Kriegsgefangenschaft Gefangenenseelsorger, nach seiner Rückkehr Rektor des Katechetenseminars in Görlitz, 1962 Weihbischof in Görlitz, Teilnehmer am Zweiten Vatikanischen Konzil, 1970–87 Bischof in Meißen.

5

Friedrich Maria Rintelen, Jg. 1899, 1924 Vikar in Egeln, 1951–70 Weihbischof in Magdeburg, Teilnehmer am Zweiten Vatikanischen Konzil.

6

Bernhard Schröder, Jg. 1900, 1926 Kaplan in Neumünster, 1946 bischöflicher Kommissar der Diözese Schwerin des Bistums Osnabrück, 1958 Generalvikar für Mecklenburg und Weihbischof in Osnabrück, Teilnehmer am Zweiten Vatikanischen Konzil.

7

Hugo Aufderbeck, Jg. 1909, 1936 Priesterweihe, 1947 Studentenpfarrer in Halle, Teilnehmer am Zweiten Vatikanischen Konzil, 1962 Weihbischof von Fulda mit Sitz in Erfurt, 1964 Generalvikar des Erfurter Teils des Bistums Fulda, 1973 Apostolischer Administrator des Bischöflichen Amtes Erfurt-Meiningen.

8

Joseph Schönauer, Jg. 1894, 1921 Priesterweihe in Breslau, 1950 Bischöflicher Kommissar des Bischof von Würzburg in Meiningen, 1959–71 Generalvikar des Würzburger Bischofs in Meiningen.

9

Max Sefrin, Jg. 1913, Politiker der DDR, 1946 CDU, 1954–58 stellv. Generalsekretär, 1958–71 stellv. Vorsitzender des Ministerrates und Minister für Gesundheitswesen.

10

Ludwig Mecklinger, Jg. 1919, Arzt, Politiker, 1945 Militärarzt in der Wehrmacht, 1945 KPD, 1946 SED, 1955–57 stellv. Chef des medizinischen Dienstes der KVP/NVA, 1957–64 Leiter der militärmedizinischen Sektion der Universität Greifswald, 1964 Professor in

Greiswald, Prorektor für Militärmedizin, 1964–69 stellv., 1971–89 Minister für Gesundheitswesen.

© Copyright by Stasi-Unterlagen-Archiv.